

Ältester zuchtbuchführender Verein  
Deutschlands für die Rassen  
American Staffordshire Terrier  
Bullterrier  
Miniatur Bullterrier  
Staffordshire Bullterrier



Internet: [www.dcbt.de](http://www.dcbt.de)

# Deutscher Club für Bullterrier e.V.

## VDH-Mindesthaltungsbedingungen für die Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Miniatur Bullterrier und Staffordshire Bullterrier und Anforderungen an eine Zuchtstätte

Das **Tierschutzgesetz** in der Fassung vom 15.07.2009 zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 90 G v. 7.8.2013 I 3154 verlangt in § 2, dass

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss.
2. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränkt werden darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
3. Der Tierhalter oder Betreuer über die, für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und deren Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane hierfür sind die Zuchtwarte des DCBT e.V. die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtleitung weiterleiten müssen.

Die **Tierschutz-Hundeverordnung** vom 02.05.2001 geändert durch Art. 3 V v. 12.12.2013 I 4145 regelt die Anforderungen an das Halten und Züchten von Hunden:

### **Begriffsbestimmungen:**

DCBT e.V. Mindesthaltungsbedingungen für American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Miniatur Bullterrier und Staffordshire Bullterrier und Anforderungen an eine Zuchtstätte, Stand: 01.09.2019

**Gewerbsmäßige Hundezucht im Sinne des Tierschutzgesetzes:**

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes sind die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr – hierfür ist dann gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes eine Erlaubnis für das Halten und Züchten von Tieren beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.

**Welpen:** Hunde bis zur 16. Lebenswoche

**Zuchthunde:** Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe Zuchtordnung); Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben; Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben (entnommen VDH Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden, Stand Juni 1998)

**Züchter:** Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im DCBT e.V. einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

**Zuchtstätte:** Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt der DCBT e.V. gemäß den Richtlinien des VDH und den Zuchtbestimmungen des DCBT e.V. unter Beachtung der Forderungen des Tierschutzgesetzes mit Vergabe eines international geschützten Zwingernamens (FCI) und Erteilung der Züchterlaubnis.

**A. ERNÄHRUNG**

Hunde müssen eine der Art angemessene Ernährung erhalten. Jeder Züchter muss sich daher über den erforderlichen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren.

Kenntnisse zu dieser Thematik hat sich jeder Züchter aus

Fortbildungsveranstaltungen oder entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

**B. PFLEGE**

Gemeint ist hier zum einen die „rassespezifische“ Pflege“, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die der Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens dient.

Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Ekto- und Endoparasiten),
- c. der Krallenlänge
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Informationen können der Fachliteratur entnommen werden.

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gesetzlichen Anforderungen und

denen des DCBT e.V. nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, ist der DCBT e.V. berechtigt, Auflagen zu erteilen bzw. die Zuchterlaubnis zu widerrufen.

### **C. VERHALTENSGERECHTE UNTERBRINGUNG UND MÖGLICHKEITEN ZUR ARTGEMÄSSEN BEWEGUNG**

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen oder Stallungen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune oder Stall kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.

**a.** Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

**b.** Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

**c.** Jedem Hund müssen mindestens 6 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen plus einer Schutzhütte und für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m<sup>2</sup> mehr gefordert.

**d.** Das Hundehaus etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18–20°C zu erreichen sein muss. Ist dies nicht möglich muss für jeden Hund eine heizbare Schutzhütte vorhanden sein. Jedem Hund muss zusätzlich eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

**e.** Für Hunde die ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern gehalten werden muss ebenfalls eine heizbare Schutzhütte vorhanden sein und außerhalb der Schutzhütte ein wärmedämmter Liegebereich zur Verfügung stehen der ausreichend Schutz vor Luftzug bietet.

**f.** Für tragende, werfende oder /und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 5 Hunden nicht kleiner sein als 15 m<sup>2</sup>.
2. Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

3. An die Wurfkiste muss ein bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und der Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
4. Der Hündin muss genügend Platz und Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann.
5. Der Wurf und Aufzuchtstraum muss auf ca. 18-20°C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
6. Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
7. Dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und ihren Welpen auf andere Weise die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
8. Die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern ist im DCBT e.V. nicht zulässig.

**g.** Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

1. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

2. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter

Oberflächenentwässerung möglich.

3. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 Mal täglich aufsucht.

4. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss. Die Freiläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

5. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

6. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
7. Die Haltung von Hunden in Kellern und Garagen ist im DCBT e.V. verboten.
8. Die Haltung von Hunden an einer Anbindehaltung ist im DCBT e.V. verboten.